

## **Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Vellmar**

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 - 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie der §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vellmar in ihrer Sitzung am 17. Juli 2023 nachstehende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Vellmar beschlossen:

### **§ 1 Einrichtungsträger und Rechtsform**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder werden als öffentliche Einrichtungen der Stadt Vellmar unterhalten. Durch die Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### **§ 2 Aufgabenbereich**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags sind der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan und das pädagogische Konzept der Tageseinrichtungen für Kinder maßgeblich.
- (3) Dies gilt auch für Kinder, die von Behinderung bedroht oder betroffen sind.
- (4) Zur Erprobung neuer Betreuungsformen können zusätzliche flexible Betreuungsangebote eingeführt werden.
- (5) Abweichende Regelungen können vom Magistrat beschlossen werden.

### **§ 3 Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten, Kinderkrippen und Hort) stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die in der Stadt Vellmar ihren Wohnsitz

(Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts) haben. Bei Wechsel des Hauptwohnsitzes außerhalb von der Stadt Vellmar können Kinder, bei denen Geschwisterkinder bereits in einer Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Vellmar betreut werden, nicht aufgenommen werden.

Für die Schulkinder schließt die Kindergartenzeit mit dem Ende des Kindergartenjahres (31.07.).

- (2) Die Stadt Vellmar unterhält folgende Tageseinrichtungen für Kinder:
  - a) Kinderkrippen für Kinder vom vollendeten 10. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
  - b) Kindergarten für Kinder vom vollendeten 22. Lebensmonat bis zum Schuleintritt
  - c) Kinderhort für Kinder vom Schuleintritt bis zum Ende der Grundschulzeit
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Tageseinrichtung für Kinder besteht nicht.

## **§ 4 Aufnahmekriterien**

- (1) Die Aufnahme kann erst nach Eingang der schriftlichen Voranmeldung bei der Stadtverwaltung Vellmar erfolgen.
- (2) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen; Kinder, deren Personensorgeberechtigte berufstätig sind oder sich in Aus-, Fort- und Weiterbildung befinden; Geschwisterkinder, deren Personensorgeberechtigte bei Nichtaufnahme in derselben Tageseinrichtung zwei verschiedene Häuser täglich anfahren müssten. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze werden die Voranmeldungen nach ihrer Dringlichkeit berücksichtigt.
- (3) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von dem Magistrat der Stadt Vellmar im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten benannt wird.
- (4) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes in Regelgruppen entsprochen werden kann und organisatorische, personelle und sachliche Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (5) Kinder ohne Wohnsitz in Vellmar können nicht aufgenommen werden.
- (6) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

## **§ 5 Betreuungszeiten**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Ein Frühdienst kann ab 07.00 Uhr angemeldet werden. An zwei Tagen in der Woche können flexible Betreuungszeiten von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr zu den regulären Betreuungszeiten ab 13.00 Uhr hinzugebucht werden. Die Betreuungszeiten sind für einen vollen Monat anzumelden. Während des Bedarfsdienstes in den Ferien werden die flexiblen Betreuungszeiten nicht angeboten. Die Betreuung im Kindergarten bis 12.00 Uhr erfolgt ohne Mittagsverpflegung. Die

Betreuung in der Kinderkrippe bis 12.00 Uhr kann mit Mittagsverpflegung erfolgen. Die Betreuungszeiten ab 12.00 Uhr sind nur mit Teilnahme an der Mittagsverpflegung möglich.

- (2) Ab dem 01.09.2023 werden in den Tageseinrichtungen für Kinder Niedervellmar, In der Aue und Außenstelle Festplatz die Betreuungszeiten auf längstens 16.00 Uhr begrenzt. Ab dem 01.09.2024 werden grundsätzlich in allen Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Vellmar die Betreuungszeiten auf längstens 16.00 Uhr begrenzt. In der Tageseinrichtung für Kinder Stadtmitte wird die Betreuungszeit bis 17.00 Uhr ab dem 01.09.2024 weiterhin angeboten.
- (3) Aufgrund der Qualitätsempfehlung für die Krippenbetreuung im Landkreis Kassel können Kinder nur aus pädagogischen Gründen für eine Betreuungszeit über 9 Stunden täglich angemeldet werden. Über eine Ausnahmeregelung entscheidet die Leitung in Absprache mit dem Träger.
- (4) Der Kinderhort ist an Werktagen montags bis freitags von 10.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Der Kinderhort hat während der Ferien montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet, bei Bedarf wird eine zusätzliche Betreuungszeit von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr angeboten. Diese Betreuungszeit kann zugebucht werden.
- (5) Die Betreuungszeiten sind einzuhalten.
- (6) Während der gesetzlich festgelegten Ferien in Hessen bleiben die Tageseinrichtungen für Kinder wie folgt geschlossen:
  - 1 Woche in den Osterferien
  - 3 Wochen in den Sommerferien
  - zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres
  - 1 Tag Grundreinigung (Desinfektion)In den Sommerferien wird in den Tageseinrichtungen für Kinder ein Bedarfsdienst angeboten, sofern freie Plätze vorhanden sind.
- (7) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Tageseinrichtungen für Kinder an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- (8) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung im Blättchen der Stadt Vellmar, durch Veröffentlichung in der Kita-App, durch Aushang in den Tageseinrichtungen oder durch Anschreiben an die Personensorgeberechtigten.

## **§ 6 Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung aufgrund einer Aufnahmebestätigung der Stadtverwaltung. Die Betreuung kann mit einer bis zu vierwöchigen Eingewöhnungsphase beginnen, für die die regulären Betreuungsgebühren zu entrichten sind.
- (2) Mit der Aufnahmebestätigung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.
- (3) Vor der Aufnahme des Kindes ist zu belegen, dass das Kind alle, gemäß § 2 Kindergesundheitsschutz in der jeweils gültigen Fassung, seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder es

muss der Leitung der Tageseinrichtung gegenüber schriftlich erklärt werden, dass die Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilt wird.

- (4) Kinder, die unter Fieber, Schmerzen, starkem Husten oder sichtbarem Unwohlsein leiden, so dass die Teilnahme am Gruppengeschehen eine zusätzliche Belastung für sie sein würde, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht nutzen.

## **§ 7 Eingewöhnungszeit**

- (1) Bei Anmeldung des Kindes ist mit der Leitung der Tageseinrichtung eine Eingewöhnungszeit zu vereinbaren. Für diesen Zeitraum ist die Anwesenheit einer Bezugsperson zwingend erforderlich.
- (2) Innerhalb der ersten vier Wochen kann das Betreuungsverhältnis kurzfristig von beiden Seiten schriftlich ohne Angaben von Gründen gekündigt werden.

## **§ 8 Pflichten der Personensorgeberechtigten**

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Tageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten) regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 08.30 Uhr eintreffen.  
Die Hortkinder sollen nach Schulschluss direkt in dem Kinderhort eintreffen. In den Schulferien sollen die Hortkinder bis spätestens 09.30 Uhr eintreffen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- (3) In den Kinderkrippen/Kindergärten übergeben die Personensorgeberechtigten das Kind dem pädagogischen Personal und holen es am Ende der vereinbarten Betreuungszeit wieder ab. In dem Kinderhort besteht keine Verpflichtung für die Personensorgeberechtigten, das Kind zu übergeben bzw. abzuholen.
- (4) Das Kind soll ein gesundes, den ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechendes Frühstück mitbringen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Tageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Tageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn das Kind vollkommen genesen ist. In besonderen Fällen kann die Leitung der Tageseinrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung anfordern. Die durch die Erstellung der ärztlichen Bescheinigung entstehenden Kosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.
- (6) Bei Krankheit oder Fernbleiben des Kindes ist die Leitung der Tageseinrichtung telefonisch oder schriftlich bis spätestens 09.00 Uhr (im Hort bis 10.30 Uhr) zu verständigen.
- (7) Für den Fall, dass ein Kind in der Tageseinrichtung einen Unfall erleidet, der sofortige Hilfe erfordert, müssen die Personensorgeberechtigten auf dem Personalbogen eine gültige Telefonnummer angeben, unter der sie in der Regel zu erreichen sind. Änderungen sind stets unaufgefordert bekannt zu geben.
- (8) Die Personensorgeberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

- (9) Bei Wohnortwechsel, auch innerhalb der Stadt Vellmar, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, diesen bei dem Fachbereich Allgemeine Verwaltung - Kindertagesstätten - der Stadt Vellmar bekannt zu geben.

## **§ 9 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung**

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung steht den Personensorgeberechtigten auf Wunsch nach terminlicher Vereinbarung für Gespräche zur Verfügung.
- (2) Tritt eine in der gültigen Fassung des Infektionsschutzgesetzes genannte Krankheit oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Tageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich den Einrichtungsträger und das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
- (3) Die notwendige Unterrichtung der Personensorgeberechtigten hat ebenfalls in geeigneter Form durch die Leitung der Tageseinrichtung zu erfolgen.
- (4) Die Leitung der Tageseinrichtung veranlasst unverzüglich, die bei einem Unfall oder Notfall des Kindes notwendige ärztliche Hilfe.

## **§ 10 Medikamentenvergabe**

- (1) Grundsätzlich gilt, dass das pädagogische Personal in den Tageseinrichtungen Kindern keine Medikamente verabreichen darf.
- (2) Medikamente dürfen den Kindern auch nicht zur Selbsteinnahme mitgegeben werden.
- (3) Für den Einzelfall können Ausnahmeregelungen zwischen der Stadt Vellmar, den Personensorgeberechtigten und der Leitung der Einrichtung getroffen werden.

## **§ 11 Elternzusammenarbeit**

- (1) Eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, pädagogischem Personal und dem Einrichtungsträger ist Voraussetzung für eine förderliche pädagogische Arbeit. Dies unterstützt die Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes und dessen sozialer Fähigkeiten.
- (2) Das pädagogische Personal beteiligt die Personensorgeberechtigten durch Einzelgespräche und Elternabende an der Erziehungsarbeit in der Tageseinrichtung. Eine rege und regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen, Aktionen und Projekten ist besonders erwünscht. Übernehmen Personensorgeberechtigte solche Aufgaben, so unterliegen sie der Weisung des pädagogischen Personals. Die Ausübung der Aufsicht durch Personensorgeberechtigte im Bereich der Einrichtung oder außerhalb der Einrichtung ist nur zusammen mit mindestens einer pädagogischen Fachkraft gestattet.
- (3) Für Elternbeteiligung, -Versammlungen und Elternbeirat nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über die Bildung und Aufgaben der Elternversammlung und der Elternbeiräte in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.

## **§ 12 Versicherung**

- (1) Gegen Unfälle in der Tageseinrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (2) Die Stadt Vellmar sowie die Tageseinrichtungen für Kinder übernehmen keine Haftung für verschmutzte, verlorene oder beschädigte Kinderkleidung sowie für Brillen.

## **§ 13 Gebühren**

Für die Betreuung und Verpflegung des Kindes in einer Tageseinrichtung ist eine monatliche Betreuungsgebühr bzw. ein monatliches Verpflegungsentgelt nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung zu entrichten.

## **§ 14 Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Stadtverwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Bei Fristversäumnis sind die Gebühren für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als vier Wochen ohne Begründung vom Besuch der Tageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Personensorgeberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuansmeldung gilt § 3 Abs. 3 sowie § 4 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

## **§ 15 Schutzauftrag**

Im Rahmen der Aufsichtspflicht nimmt das pädagogische Personal der Tageseinrichtung für Kinder den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII), in der jeweils gültigen Fassung wahr.

## **§ 16 Aufsichtspflicht, Heimwegserklärung**

- (1) Die Aufsichtspflicht des Einrichtungsträgers beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal auf dem Gelände der Tageseinrichtung und endet mit

Verlassen desselben.

- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
- (3) Gestatten die Personensorgeberechtigten, dass ihr Kind den Heimweg allein oder ohne Begleitung einer volljährigen Person antritt, ist eine schriftliche Erklärung gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung erforderlich mit der Versicherung, dass ihr Kind oder/und die gegebenenfalls minderjährige Abholperson diese Aufsicht selbstständig erfüllen kann.
- (4) Eine entsprechende Mitteilung der Personensorgeberechtigten ist auch dann erforderlich, wenn das Kind die Einrichtung vorzeitig verlassen soll.
- (5) Ist das pädagogische Personal der Ansicht, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Heimweg allein oder in Begleitung einer minderjährigen Abholperson anzutreten, darf das pädagogische Personal das Kind auch bei geleisteter schriftlicher Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten nicht nach Hause schicken.
- (6) Bei Fehlen einer solchen Erklärung wird das Kind ebenfalls nicht der fremden Person übergeben.
- (7) Die pädagogischen Fachkräfte sind nicht verpflichtet, Erklärungen auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (8) Es besteht keine Verpflichtung, Kinder durch das pädagogische Personal nach Hause zu bringen.
- (9) Bei Festen und Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen für Kinder, liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten.

## **§ 17 Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühr werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
  - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
  - b) Höhe der Betreuungsgebühr und Berechnungsgrundlagen gemäß Gebührensatzung zu dieser Satzung,
  - c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Personensorgeberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Vellmar vom 11.06.2018, zuletzt geändert durch 1. Änderung vom 19.08.2019, sowie die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Vellmar vom 11.06.2018, zuletzt geändert durch 3. Änderung vom 13.12.2021, außer Kraft.

---

Ausfertigungsvermerk zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Vellmar

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Vellmar, den 18.07.2023

Der Magistrat

Manfred Ludewig  
Bürgermeister